

Geschäftsverzeichnissnr. 4747
Urteil Nr. 154/2009 vom 13. Oktober 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 28. November 2008 über die interkommunale Unterrichtsvereinigung (IGOV), erhoben von der « Freien Gewerkschaft für den Öffentlichen Dienst » und von Luc Vanden Bosch.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt und den referierenden Richtern E. Derycke und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. Juli 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. Juli 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die « Freie Gewerkschaft für den Öffentlichen Dienst » und Luc Vanden Bosch, die beide in 1000 Brüssel, Boudewijnlaan 20-21, Domizil erwählt haben, Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 28. November 2008 über die interkommunale Unterrichtsvereinigung (IGOV) (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Januar 2009).

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung desselben Dekrets.

Am 14. Juli 2009 haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Die klagenden Parteien haben einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

(...)

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 28. November 2008 über die interkommunale Unterrichtsvereinigung (IGOV).

B.2. Artikel 21 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt:

« In Abweichung von Artikel 3 sind die Klageschriften auf einstweilige Aufhebung nur zulässig, wenn sie binnen einer Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Gesetzes, des Dekrets oder der in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel eingereicht werden ».

B.3. Das Dekret vom 28. November 2008 wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Januar 2009 veröffentlicht.

Die Klage auf einstweilige Aufhebung wurde außerhalb der vorerwähnten dreimonatigen Frist und somit verspätet eingereicht.

B.4. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass die Klage auf einstweilige Aufhebung unzulässig ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt